Urteil BGer 9C_527/2023 vom 27. Juni 2024

Teilweise Erwerbsaufgabe und steuerliche Fragen

Wenn die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird, während der Steuerpflichtige nach Erreichen des Alters, das einen Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung begründet, weiterhin teilweise für einen anderen Arbeitgeber arbeitet, ist laut Bundesgericht zum Zeitpunkt der Überweisung keine Kapitalleistung steuerpflichtig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der in den drei vorangegangenen Jahren getätigten Einkäufe ist zuzulassen.

Autorinnen: **Geneviève Page und Vanessa Déglise**

Das Urteil des Bundesgerichts (9C_527/2023 vom 27. Juni 2024) betrifft einen Rechtsstreit zwischen einem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde der Republik und des Kantons Neuenburg. Der Fall betrifft die kantonalen und kommunalen Steuern des Kantons Neuenburg sowie die direkte Bundessteuer für die Steuerperioden 2014 bis 2016.

Der Steuerpflichtige, geboren 1956, hatte Teilzeitbeschäftigungen bei zwei Aktiengesellschaften (B. AG und C. AG), an denen er beteiligt war. Für seine Vorsorge war er den Pensionskassen seiner beiden jeweiligen Arbeitgeber angeschlossen, nämlich der Stiftung des Arbeitgebers B. AG und der BVG-Stiftung D. Zwischen 2014 und 2016 tätigte der Versicherte mehrere Vorsorgeeinkäufe (Einkauf in den ordentlichen Ruhestand und Vorfinanzierung des Ruhestandes) bei der Stiftung des Arbeitgebers B. AG (CHF 616 000 zwischen 2014 und 2016) und bei der BVG-Stiftung D. (200 000 Franken im Jahr 2016). Im Januar 2016 beendete der Steuerpflichtige im Alter von 59 Jahren sein Arbeitsverhältnis bei einer der Aktiengesellschaften (B. AG) und beantragte bei der Pensionskasse dieses Arbeitgebers (Stiftung des Arbeitgebers B. AG) die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung auf zwei Freizügigkeitskonten. Anzumerken ist, dass das Reglement der Pensionskasse die Gewährung von Leistungen für die vorzeitige Pensionierung nicht von einer Willenserklärung des Versicherten abhängig machte.

In definitiven Veranlagungsverfügungen verweigerte die Steuerverwaltung für die Jahre 2014, 2015 und 2016 den Abzug von Einkäufen bei der Stiftung des Arbeitgebers B. AG. Sie nahm auch die endgültige Besteuerung einer Kapitalleistung für das Jahr 2016 für die direkte Bundessteuer sowie die kantonale und kommunale Steuer vor. Der Steuerpflichtige hat diese Entscheidungen angefochten.

Das Kantonsgericht Neuenburg wies die Beschwerde des Steuerpflichtigen ab und verweigerte darüber hinaus den Abzug des Einkaufs von 200 000 Franken, der 2016 bei der BVG-Stiftung D. getätigt wurde, d. h. der Vorsorgestiftung, der der Steuerpflichtige weiterhin angeschlossen war. Der Steuerpflichtige zog den Fall daraufhin an das Bundesgericht weiter.

Keine Kapitalleistung

Das Bundesgericht stellte fest, dass der Steuerpflichtige eine seiner Erwerbstätigkeiten im Januar 2016 beendet hatte – in einem Alter, das nach dem Reglement seiner Vorsorgeeinrichtung einen Anspruch auf Rentenleistungen begründet. Er arbeitete jedoch weiterhin in Teilzeit für den anderen Arbeitgeber (C. AG). Daher und gemäss Art. 2 Abs. 1bis FZG befand das Bundesgericht, dass der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hatte. Nach Auffassung des Bundesgerichts hat das kantonale Gericht Art. 22 DBG verletzt, als es befand, dass die Überweisungen auf die beiden Freizügigkeitskonten im Jahr 2016 als Kapitalleistung zu versteuern seien, weil eine Altersleistung am 31. Januar 2016 fällig geworden sei.

Daher war 2016 keine Kapitalleistung steuerpflichtig.

Keine Steuerumgehung und Abzugsfähigkeit von Einkäufen

In Bezug auf die Einkäufe von Vorsorgegeldern wies das Bundesgericht das Argument der Steuerumgehung, das vom kantonalen Gericht vorgebracht wurde, zurück. Das Gericht befand, dass die Einkäufe des Steuerpflichtigen nicht ungewöhnlich waren und nicht nur dazu dienten, Steuern zu sparen.

In diesem Zusammenhang erinnerte das Bundesgericht daran, dass es dem Steuerpflichtigen freisteht, seine Steuerbeziehungen so zu gestalten, dass er so wenig Steuern wie möglich zahlen muss. Gegen eine solche Steuerplanung ist nichts einzuwenden, solange zulässige Mittel eingesetzt werden. Der Tatbestand der Steuerumgehung ist nur aussergewöhnlichen Konstellationen vorbehalten.

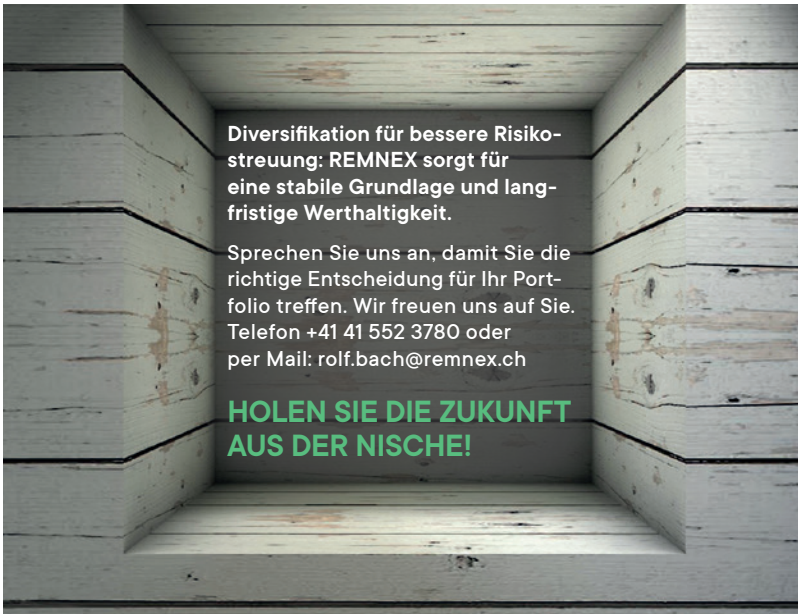
Im vorliegenden Fall geht aus den Umständen nicht hervor, dass der Steuerpflichtige durch die Überweisung auf Freizügigkeitskonten die Dreijahresfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG künstlich ver-

TAKE AWAYS

- Bei Mehrfachtätigkeit mit Aufgabe einer der Tätigkeiten und teilweiser Weiterführung der anderen Erwerbstätigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 2 Abs. 1bis FZG.
- Die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit in einem Alter, das einen Anspruch auf vorzeitige Pensionierung begründet, und die Fortsetzung einer Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber löst keine Besteuerung einer Kapitalauszahlung aus, wenn die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird.
- Grundsätzlich sind Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor der teilweisen Aufgabe der Erwerbstätigkeit getätigt wurden, abzugsfähig, wenn das Vorsorgeguthaben im Vorsorgekreislauf verbleibt.

Werbung Publicité

NACHHALTIG INVESTIEREN: VON SACH-EINLAGEN PROFITIEREN.



REMNEX Building The Future

längert hat, um sich auf diese Weise den Abzug der getätigten Einkäufe zu sichern. Es ist willkürlich, zu befinden, dass der Steuerpflichtige allein durch die Tatsache, dass er sein Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto einzahlen liess, nicht beabsichtigte, seine berufliche Vorsorge zu verbessern.

Was den Einkauf von 200 000 Franken bei der BVG-Stiftung D. betrifft, so blieb dieser auf dem Konto der beruflichen Vorsorge des Versicherten (der immer noch bei dieser Einrichtung aktiv ist) und blieb somit ebenfalls im Vorsorgekreislauf.

Zusammenfassung

Mit diesem Urteil 9C_527/2023 hat das Bundesgericht klargestellt, dass Einkäufe in die Vorsorge von den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden können, selbst wenn ein Teil der Erwerbstätigkeit aufgegeben und das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird; vorausgesetzt, die Mittel werden weiterhin für die berufliche Vorsorge verwendet. Es bestätigte auch, dass die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitskonten bei teilweiser Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, wenn der Steuerpflichtige das Alter für die vorzeitige Pensionierung erreicht hat, keine steuerpflichtige Kapitalleistung zum Zeitpunkt der teilweisen Beendigung der Erwerbstätigkeit auslöst.

In anderen Bundesgerichtsentscheiden hat das Bundesgericht wiederholt anerkannt, dass das Vorsorgeguthaben nach Erreichen des Alters, das einen Anspruch auf Leistungen für die vorzeitige Pensionierung begründet, auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden kann, auch wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wenn das Vorsorgereglement die Gewährung solcher Leistungen für die vorzeitige Pensionierung von einer Willenserklärung des Versicherten abhängig macht (siehe z. B. BGE 150 V 12, Erw. 5.2). In Übereinstimmung mit den oben dargelegten Grundsätzen sind wir der Meinung, dass eine solche Übertragung – ohne Fortsetzung der Erwerbstätigkeit – auch nicht die Besteuerung einer Kapitalleistung auslösen oder zu einer Rücknahme der vor der Übertragung getätigten Einkäufe führen sollte.

Werbung Publicité



Neu

IFL | Institut für Finance und Law

OST Ostschweizer Fachhochschule

Aktuelles & praxisorientiertes Fachwissen

Kompakt- und Fokusseminare für PK-Stiftungsratsmitglieder

1. Halbjahr 2025, OST, direkt beim Bahnhof St.Gallen

Jetzt anmelden: ost.ch/sem-pk